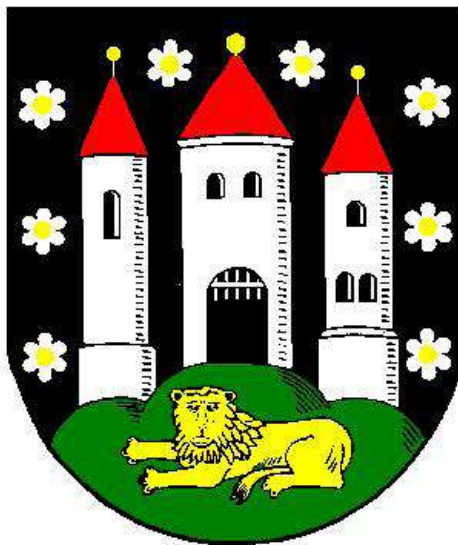


Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Samtgemeinde Dahlenburg



Inhalt

1) Einleitung	5		
2) Planungsrechtliche Grundlagen	6		
2.1) Niedersächsisches Landesraumordnungsprogramm (LROP)	7	7.3) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage der Bodenertragsfähigkeit	32
2.2) Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg (RROP)	8	7.4) Darstellung der Ergebnisse auf Grundlage der Liegenschaftskarte	33
3) Energierechtliche Rahmenbedingungen	9		
4) Methodisches Vorgehen	10	8) Ermittlung von Potenzialflächen für die Gemeinde Nahrendorf	34
4.1) Festlegung von Anschluss- und Abwägungskriterien		8.1) Flächenkategorisierung auf Grundlage des RROP	36
4.2) Flächenkategorisierung auf Grundlage des RROP		8.2) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage des Luftbildes	37
4.3) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage des Luftbildes	13	8.3) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage der Bodenertragsfähigkeit	38
4.4) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage der Bodenertragsfähigkeit		8.4) Darstellung der Ergebnisse auf Grundlage der Liegenschaftskarte	39
4.5) Darstellung der Ergebnisse auf Grundlage der Liegenschaftskarte	15		
5) Ermittlung von Potenzialflächen für die Gemeinde Boitze	16	9) Ermittlung von Potenzialflächen für die Gemeinde Tosterglope	40
5.1) Flächenkategorisierung auf Grundlage des RROP	18	9.1) Flächenkategorisierung auf Grundlage des RROP	42
5.2) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage des Luftbildes	19	9.2) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage des Luftbildes	43
5.3) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage der Bodenertragsfähigkeit	20	9.3) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage der Bodenertragsfähigkeit	44
5.4) Darstellung der Ergebnisse auf Grundlage der Liegenschaftskarte	21	9.4) Darstellung der Ergebnisse auf Grundlage der Liegenschaftskarte	45
		10) Samtgemeindeübergreifende Ergebniskarte	46
		11) Einzelfallprüfung	48
		12) Freiflächenenergiebilanz der Samtgemeinde Dahlenburg	51
6) Ermittlung von Potenzialflächen für den Flecken Dahlenburg	22		
6.1) Flächenkategorisierung auf Grundlage des RROP	24	13) Handlungsempfehlung	54
6.2) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage des Luftbildes	25	14) Quellenverzeichnis	56
6.3) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage der Bodenertragsfähigkeit	26	15) Abbildungsverzeichnis	58
6.4) Darstellung der Ergebnisse auf Grundlage der Liegenschaftskarte	27		
7) Ermittlung von Potenzialflächen für die Gemeinde Dahlem	28		
7.1) Flächenkategorisierung auf Grundlage des RROP	30		
7.2) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage des Luftbildes	31		

I) Einleitung

Die Stromerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ein zentraler Baustein, um die Energiewende voranzutreiben, die Abhängigkeit von Energieimporten zu reduzieren und die niedersächsischen Klimaschutzziele, wie u. a. die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040, zu erreichen (§ 3 Abs. 3 NKlimaG).

Bei der Generierung von Strom aus erneuerbaren Energien rücken Photovoltaik-Freiflächenanlagen zunehmend in den Fokus. Der Ausbau dieser Anlagen beinhaltet gegenüber Windkraftanlagen einige Vorteile. Zum einen bieten die Anlagen eine höhere Flexibilität hinsichtlich ihrer Größe und ihrer Gestaltung, was eine Anpassung an die lokalen Gegebenheiten des Landschaftsbildes ermöglicht und die Akzeptanz in der Bevölkerung fördert. Zum anderen sind sie wartungsärmer, sie haben eine höhere technische Lebensdauer und werden in der Anschaffung fortwährend preiswerter, sodass PV-Anlagen kosteneffizienten Strom produzieren können.

Allgemein gehen mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auch positive ökologische Effekte einher: Unter den Modulen bildet sich i. d. R. eine geschlossene Vegetationsschicht. Dadurch entstehen neue Lebensräume für diverse Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig wird die Erosion des Bodens vermindert und die Grundwasserneubildung gefördert. Der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden bleibt aus.

So erklärt es sich, dass gegenwärtig immer mehr Flächeneigentümer und Investoren mit derartigen Anfragen und Entwicklungsvorstellungen an die Gemeinden herantreten.

Die Samtgemeinde Dahlenburg und ihre Mitgliedsgemeinden haben sich zum Ziel gesetzt, einen möglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch eine strukturierte Standortsteuerung umwelt- und gesellschaftsverträglich zu gestalten. Das vorliegende Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen identifiziert anhand von relevanten Standortkriterien Flächen im Samtgemeindegebiet, die aus raumplanerischer Sicht für die Bebauung mit einer PV-Freiflächenanlage ungeeignet, bedingt geeignet und geeignet sind. Auf diese Weise wird der Samtgemeinde Dahlenburg sowie ihren Mitgliedsgemeinden eine Orientierungshilfe und Diskussionsgrundlage bereitgestellt, auf der mögliche bauleitplanerische Entscheidungen nachvollziehbar getroffen, kommuniziert und realisiert werden können. Das Konzept berücksichtigt nicht, ob die zur Bebauung mit PV-Anlagen geeigneten Flächen seitens der Eigentümer zu Verfügung stehen.

Inhaltlich gliedert sich das vorliegende Entwicklungskonzept folgendermaßen auf. In einem ersten Schritt werden die planungs- und energierechtlichen Rahmenbedingungen skizziert. Anschließend wird das methodische Vorgehen sowie die festgelegten Untersuchungskriterien erläutert. Daraufhin erfolgt für jede Mitgliedsgemeinde eine spezifische Darstellung der Flächenanalyse. Um den Umgang mit den Kriterien und relevanten Standortfaktoren zu vertiefen, wird beispielgebend eine Potenzialfläche einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Abschließend wird auf weiterführende Handlungsempfehlungen hingewiesen.

2) Planungsrechtliche Grundlagen

Baurechtlich handelt es sich bei einer PV-Freiflächenanlage gemäß § 35 Abs. 2 BauGB um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich. Dieses ist nur dann zulässig, „wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist“ (§ 35 Abs. 2 BauGB). Werden durch ein sonstiges Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt, ist dieses Vorhaben nicht zulässig und somit auch nicht genehmigungsfähig. Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist durch den Bau einer PV-Anlage in aller Regel gegeben, da von einer solchen Anlage u.a. eine großflächige Veränderung des Landschaftsbildes ausgeht.

Die baurechtliche Zulässigkeit kann daher nur gewährleistet werden, wenn für das Gebiet, auf dem die PV-Freiflächenanlage errichtet werden soll, ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Denn im Rahmen eines Bebauungsplans wird in einem definierten Geltungsbereich rechtsverbindlich festgelegt, welche baulichen und sonstigen Anlagen in diesem Gebiet zulässig sind. Wenn ein Vorhaben den Festsetzungen, die in einem Bebauungsplan getroffen werden, nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, ist es gemäß § 30 Abs. 1 zulässig.

Es ist zu beachten, dass Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. „Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 Abs. 1 BauGB). Dies bedeutet, dass neben der Aufstellung eines Bebauungsplans, die entsprechende Änderungen des Flächennutzungsplans

erforderlich ist. Es ist möglich, dass bei der Bauleitplanverfahren zeitlich parallel erfolgen (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Träger der Bauleitplanung sind die Kommunen, die im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung über die Planungshoheit (Art 28 Abs. 2 GG) verfügen und Bauleitpläne gemäß § 2 BauGB in eigener Verantwortung aufstellen müssen. Dabei stellt die Gemeinde den Bebauungsplan auf und der Samtgemeinde obliegt gemäß § 98 Abs. 1 NKomVG die Aufgabe, den Flächennutzungsplan aufzustellen und ggf. zu ändern. Grundsätzlich ist es in Auseinandersetzung mit Flächeneigentümern und Investoren wichtig zu wissen, dass niemand einen Anspruch auf eine Bauleitplanung hat (§ 1 Abs. 3 BauGB); d.h. im vorliegenden Fall, dass letztendlich nur die Gemeinde in Verbindung mit der Samtgemeinde entscheidet, ob und für welches Gebiet ein Bauleitplanverfahren zur planungsrechtlichen Sicherung einer PV-Freiflächenanlage durchgeführt wird. Dem Interesse potenzieller Betreiber sind stets gesamtheitliche Interessen gegenüberzustellen.

Ist seitens der Gemeinde/Samtgemeinde der Beschluss gefasst worden, ein Bauleitplanverfahren durchzuführen, muss die weiterführende Planung die Ziele und Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Im Folgenden werden die Ziele und Grundsätze, die das gegenwärtig geltende Landes-Raumordnungsprogramm und das Regionale Raumordnungsprogramm hinsichtlich PV-Freiflächenanlagen formulieren, aufgeführt.

2.1) Niedersächsisches Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Zuvor sind die Vorgaben, die das Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen im Hinblick auf die Nutzung von solarer Strahlungsenergie trifft, zu beachten. Mit dem LROP wird die gesamtäumliche Entwicklung des Landes strukturiert und reguliert, indem Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, von Freiraumnutzungen und -funktionen sowie von technischen Infrastrukturen festgelegt werden. In der geänderten und aktuell gültigen Fassung des LROP vom 7.09.2022 werden folgende Grundsatz Aussagen zum Thema PV-Anlagen getroffen:

„Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass {...} der Anteil {...} erneuerbarer Energie insbesondere {...} der Solarenergie {...} raumverträglich ausgebaut wird.“ (LROP 2022, 4.2.1 01).

Weiterhin wird unter Punkt 4.2.1 03 näher erläutert, dass vorrangig bereits versiegelte Flächen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen. In diesem Sinne wurde das Ausbauziel des niedersächsischen Naturschutzgesetzes, nachdem bis zum Jahr 2040 landesweit PV-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 65 GW installiert werden soll, als Grundsatz aufgenommen. Davon sollen 50 GW auf bereits versiegelten Flächen, und 15 GW auf Freiflächen realisiert werden.

Rechnet man dieses Ausbauziel auf die Samtgemeindefläche herunter, ergibt sich ein Flächenbedarf, der zwischen 50 ha (1MW/ha) und 75 ha (1,5MW/

ha) liegt, je nachdem wie hoch die Leistungsfähigkeit einer Anlage pro Hektar ausfällt. Im LROP wird angenommen, dass eine Anlage 1,5 ha pro MW benötigt. Eine Leistungsfähigkeit von 1 MW/ha ist durchaus auch realisierbar.

Es wird im Grundsatz betont, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft hierfür nicht in Anspruch genommen werden sollen. Dazu ist anzumerken, dass diese Aussage in der ursprünglichen Fassung des LROP noch als Ziel formuliert wurde und dieser Punkt damit den Charakter einer schlussabgewogenen verbindlichen Vorgabe hatte.

Die Erarbeitung des vorliegenden Konzepts hat noch unter Beachtung der Vorgaben der ursprünglichen Fassung des LROP's stattgefunden. Dementsprechend wurden Flächen, für die der Vorbehalt Landwirtschaft ausgewiesen wurde, als Ausschlussflächen betrachtet. Trotz der jüngsten Änderung regen wir an, dem jetzigen Grundsatz inhaltlich zu folgen und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft nach wie vor aus der Betrachtung potenzieller Eignungsräume auszuschließen, da die Samtgemeinde abseits von landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen ausreichend Flächen bereit hält.

Weiterhin wird in der geänderten Fassung des LROP's die Sonderrolle von Agrar-Photovoltaikanlagen thematisiert, indem klargestellt wird, dass landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete, im Gegensatz zu konventionellen PV-Freiflächenanlagen, durchaus als Entwicklungsflächen berücksichtigt werden können. Abschließend wird mit dem Charakter einer Zielsetzung definiert, was unter einer Agrar-Photovoltaikanlage zu verstehen ist.

2.2) Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg (RRÖP)

Die Regionalen Raumordnungsprogramme (RRÖP) stehen innerhalb der Planungshierarchie zwischen dem Landesraumordnungsprogramm und den gemeindlichen Bauleitplänen. Sie legen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung für den Planungsraum fest. Die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung muss die Ziele und Grundsätze des RRÖP befolgen und berücksichtigen. Vonseiten des Landkreises Lüneburg als Träger der hiesigen Regionalplanung wurden im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2013 i.d.F. der 2. Änderung 2016 keine über die Vorgaben des RRÖP hinausweisenden Ziele und Grundsätze im Hinblick auf die PV-Freiflächenplanung formuliert.

Als Ziel wird ausgegeben, dass erneuerbare Energien wie u. a. Solarenergie vorrangig zu nutzen und mit den übrigen raumordnerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen sind (vgl. RRÖP 2016, 4.2.08). Grundsätzlich sollen die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders gut geeigneten Böden nur in dem notwendigen Umfang von anderen Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden (vgl. RRÖP 2016, 3.2.1.01).

Wenngleich keine direkten Aussagen zur räumlichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen getroffen werden, geht von den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung eine indirekte Steuerungswirkung aus, da Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. So ist bspw. die Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen in Teilbereichen, für die ein Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt wurde, sehr stark eingegrenzt, sodass die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen dort nicht möglich ist.

Leitfaden zur Steuerung von Solar-Freiflächen

Der Landkreis Lüneburg hat darüber hinaus einen Leitfaden zur Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen entwickelt und Anfang 2022 vorgelegt und veröffentlicht. Darin wird nochmal hervorgehoben, dass der Landkreis Lüneburg bis 2030 klimaneutral aufgestellt sein soll und der Ausbau dieser Technologie zur Sicherung dieses Ziels erforderlich ist.

Neben einigen grundlegenden Bewertungsaussagen zu Freiflächenphotovoltaik in Bezug auf unterschiedliche Umweltbelange enthält der Leitfaden eine Auflistung von Standortprioritäten, die im Folgenden aufgeführt werden (vgl. Landkreis Lüneburg 2022, S. 7).

Für die Planung von PV-Freiflächenanlagen sind folgende bevorzugte Standorte zu nennen:

- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, außerhalb von Landschaftsschutzgebieten,
- möglichst in Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen,
- im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen,
- Vorranggebiete Windenergie, Gewerbe- und Industriezonen,
- auch bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen

3) Energierechtliche Rahmenbedingungen

Das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) fördert die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien. In § 48 EEG ist in Bezug auf die Nutzung solarer Strahlungsenergie gesetzlich verankert, auf welcher Flächenkulisse PV-Anlagen errichtet werden dürfen, um die EEG-Einspeisevergütung zu erhalten. So kommen im Bereich der unbebauten Freiflächen diesbezüglich nur Konversionsflächen infrage sowie Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, wobei die Anlagen nicht weiter als 200 m vom äußeren Rand der Fahrbahn errichtet werden dürfen (vgl. § 48 Abs. 1 S. 1 c) aa) & cc) EEG 2021).

Die Höhe der Einspeisevergütung hängt von der Anlagengröße ab. Anlagen mit einer maximalen Leistung von 750 Kilowatt-Peak (kWp) erhalten über 20 Jahre eine feste Vergütung für den eingespeisten Strom. Betreiber einer PV-Anlage mit einer Leistung ab 750 kWp bis max. 20 MWp müssen an einem bundesweiten Ausschreibungs- und Bieterverfahren teilnehmen, um ggf. eine feste Einspeisevergütung zu erhalten.

In der Regel erhalten diejenigen den Zuschlag, die einen günstigen Fördersatz bieten. Es werden demnach die Betreiber bevorzugt, deren Geschäftsmodell mit einer geringen Förderung auskommt. Beispielsweise lag in der Bieterrunde der Ausschreibung Solaranlagen des ersten Segmentes zum Gebotsstermin 1. Juni 2022 der niedrigste Gebotswert eines bezuschlagten Gebotes bei 4,87 ct/kWh (Ø 5,51 ct/kWh).

Auch diese großen Anlagen müssen grundsätzlich in der o.g. förderfähigen Flächenkulisse liegen. Die einzelnen Bundesländer können darüber hinaus gemäß § 37c EEG 2021 festlegen, ob an

dem Ausschreibungsverfahren auch Anlagen in sogenannten benachteiligten Gebieten, also für die Landwirtschaft eher ertragsschwachen Standorten, teilnehmen können.

Seit dem 27. August 2021 ist die entsprechende „Niedersächsische Verordnung über den Zuschlag bei Ausschreibungen für Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten“ in Kraft getreten. Eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist somit in Niedersachsen möglich (vgl. § 1 NFSVO). Lediglich der Umfang der Gebote ist seitens der niedersächsischen Gesetzgebung auf 150 Megawatt (MW) pro Jahr begrenzt worden. Tatsächlich liegt jedoch keine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dahlenburg in einem benachteiligten Gebiet.

Wie eingangs beschrieben sind PV-Freiflächenanlagen mittlerweile auch über Stromabnahmeverträge zwischen Betreiber und Stromabnehmer/Stromhändler sogenannte „PPAs“ (Power Purchase Agreements) finanzierbar und rentabel, sodass eine Anlage nicht zwingend auf die EEG-Einspeisevergütung angewiesen ist.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass Gemeinden gemäß § 6 (3) EEG finanziell von einer Freiflächenanlage profitieren können. So dürfen die Betreiber einer PV-Freiflächenanlage den Gemeinden auf deren Gebiet die Anlage betreiben wird, Geldleistungen in Höhe von 0,2 ct/kWh anbieten. Sofern die Betreiber eine EEG-Förderung in Anspruch nehmen, können diese den gezahlten Jahresbetrag vom Netzbetreiber erstattet bekommen.

4) Methodisches Vorgehen

Das Ziel dieser Standortanalyse für PV-FFA ist es, ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von konkurrierenden Raumnutzungen zu erreichen. Um die Flächen zu identifizieren, die in diesem Sinne unbedeutsam und für eine Bebauung mit PV-Modulen infrage kommen, werden im Folgenden relevante Raumnutzungs- und Schutzkriterien aufgestellt, nach denen eine differenzierte Flächenanalyse erfolgen kann. Die Kriterien ergeben sich einerseits aus den Vorgaben, die das Regionale Raumordnungsprogramm trifft, andererseits aus den gesetzlichen Bestimmungen, die den Naturschutz betreffen.

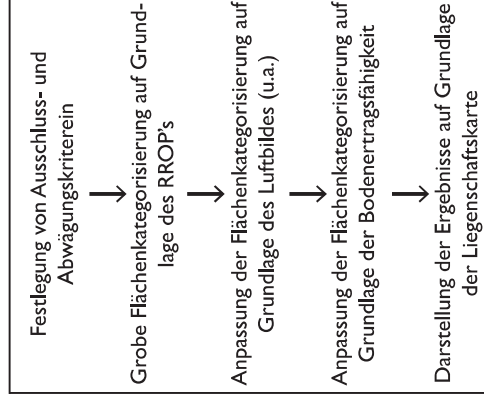
Die Analyse verläuft über ein mehrstufiges Ausschluss- und Abwägungsverfahren, d. h. es wird zunächst anhand von Ausschlusskriterien ermittelt, welche Flächen für eine Bebauung nicht in Frage kommen. Anschließend werden die übrig gebliebenen Flächen anhand von Abwägungskriterien überprüft und ggf. angepasst. Die Flächen, die nach diesem zweiten Filterungsprozess übrigbleiben, werden in zwei Kategorien unterteilt und innerhalb von Karten entsprechend farblich markiert.

Zum einen werden Flächen dargestellt, für die auch potenziell anderen Nutzungsanforderungen bestehen und daher nur bedingt geeignet sind (farblich gelb) und zum anderen Flächen, für die, abgesehen von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, keine anderweitigen Belange ermittelt werden können (farblich grün). Im Ergebnis wird somit eine Sammlung von Flächen aufgezeigt, für die aus planungsrechtlicher Sicht nichts gegen den Bau einer PV-FFA entgegengehalten werden kann. Die Analyse erfolgt im Einzelnen für jede Mitgliedsgemeinde.

Welche Flächen aus diesem Flächen-

pool tatsächlich bebaut werden können und sollen, hängt von individuellen Standortfaktoren und ab, die es im konkreten Einzelfall zu prüfen gilt. Eine vertiefte Einzelfallbetrachtung kann dieses Entwicklungskonzept für alle potenziellen Flächen nicht leisten. Daher werden die zu beachtenden Prüfkriterien der Einzelfallbetrachtung erläutert und exemplarisch in Bezug auf eine Fläche angewendet, um deutlich zu machen, welche Faktoren im konkreten Entscheidungssprozess zu berücksichtigen und abzuwägen sind. Im Folgenden wird zunächst der Kriterienkatalog vorgestellt und die dazugehörigen Analyse-schritte kurz erläutert.

Ablaufschema:



4.1) Festlegung von Ausschluss- und Abwägungskriterien

Aufgrund der vom Träger der Raumplanung festgelegten Ziele sowie den gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Naturschutz ergeben sich folgende gebietsbezogene Kriterien, die eine Bebauung mit PV-Anlagen ausschließen:

Auf Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms

- Vorbehaltsgebiet - Flächen für die Landwirtschaft
- Vorranggebiet - Natura 2000 (FFH)
- Vorranggebiet - Natur und Landschaft
- Vorranggebiet - Grünlandbewirtschaftung -pflege und -entwicklung
- Vorranggebiet - Rohstoffgewinnung

Auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- Wald (§1 BWaldG & § 8 NWaldLG)
- Im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB)

Neben den „harten“ Ausschlusskriterien gibt es „weiche“ Kriterien, bei denen nicht pauschal von einem Ausschluss der Fläche für Solarparks ausgegangen werden kann. Als Abwägungskriterien werden die unten genannten Raumordnungsgebiete festgelegt. Zudem werden drei weitere Kriterien herangezogen, die in der Betrachtung einzelner Flächen besonders zu berücksichtigen sind.

Abwägungskriterien

- Vorranggebiet - Ruhige Erholung
- Vorbehaltsgebiet - Erholung
- Vorbehaltsgebiet - Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet - Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet- Rohstoffgewinnung
- Bodenertragspotenzial
- Abstand zu Siedlungs-/ Wohnflächen (100 m)
- Abstand zu Wald (30 m)

Eine übersichtliche Tabelle, die alle Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien sowie weitere Kriterien der Einzelfallbetrachtung darstellt, ist dem dem Anhang zu entnehmen.

4.2) Flächenkategorisierung auf Grundlage des RRÖP

Um zu ermitteln, auf welche Flächen die o.g. Ausschlusskriterien zutreffen, werden zunächst alle Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft und sämtliche Vorbehaltsgebiete auf Grundlage der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) 2013 i.d.F. der 2. Änderung identifiziert und rot markiert.

Flächen, für die die Regionalplanung lediglich Grundsätze (Vorbehaltsgebiete) festgelegt hat, werden gelb markiert. Damit wird verdeutlicht, dass diese Flächen für eine Bebauung mit PV-Anlagen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Sie stehen jedoch in Konkurrenz zu weiteren Nutzungs- und Entwicklungsvorstellungen der Raumordnung und bedürfen damit einer weiteren Auseinandersetzung und Abwägung.

Flächen, für die die zeichnerische Darstellung keine Aussagen trifft (weiße Flächen) werden als prädestiniert angesehen und daher mit der Farbe Grün versehen. Auf dieser Ebene der Betrachtung werden die übrigen Ausschlusskriterien noch nicht berücksichtigt, weshalb es sein kann, dass Siedlungsflächen, wie hier in Kerngebiet von Dahlemburg, fälschlicherweise noch als geeignet eingestuft werden. Eine differenziertere Bewertung erfolgt im nächsten Schritt.

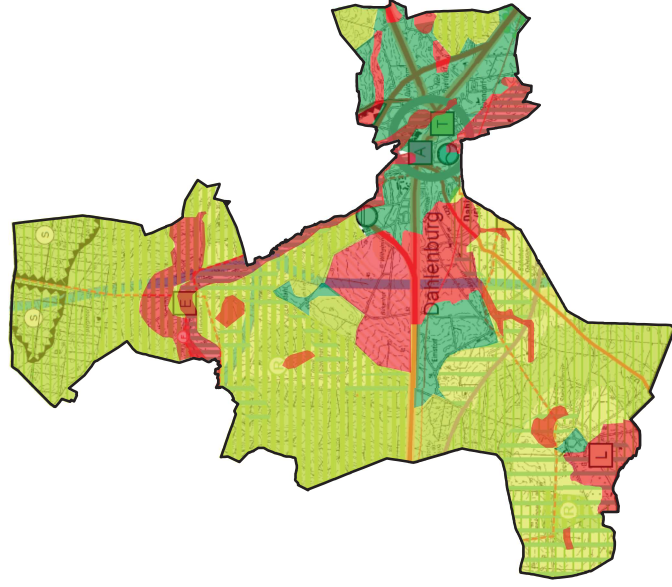


Abb. 1 | Ausschnitt RRÖP 2016 für das Gemeindegebiet Dahlemburg unter Anwendung der Ausschluss- und Abwägungskriterien

4.3) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage des Luftbildes

Im zweiten Schritt werden die vorkategorisierten Flächen auf ein aktuelles Luftbild gelegt. So wird deutlich, welche Gebiete mit Wald oder Siedlungsstrukturen überstellt sind und welche Flächen überhaupt freie Flächen resp. Ackerflächen sind. Da Waldflächen und im Zusammenhang bebaute Ortsteile weitere Ausschlusskriterien darstellen, fallen diese Gebiete aus der Betrachtung. Im Sinne einer besseren Orientierung werden diese Flächen, die ausgeschlossen werden können und ohnehin keine Freiflächen sind, nicht mehr rot markiert.

Die übrigen Flächenmarkierungen werden an den realen Gegebenheiten ausgerichtet, wodurch ein klareres Bild von der Flächenkulisse entsteht. Zu-

dem werden die drei übrig gebliebenen Ausschlusskriterien (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) mittels einer Karte, die sämtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope erfasst, abgeglichen und in der Karte als ungeeignete Flächen berücksichtigt.

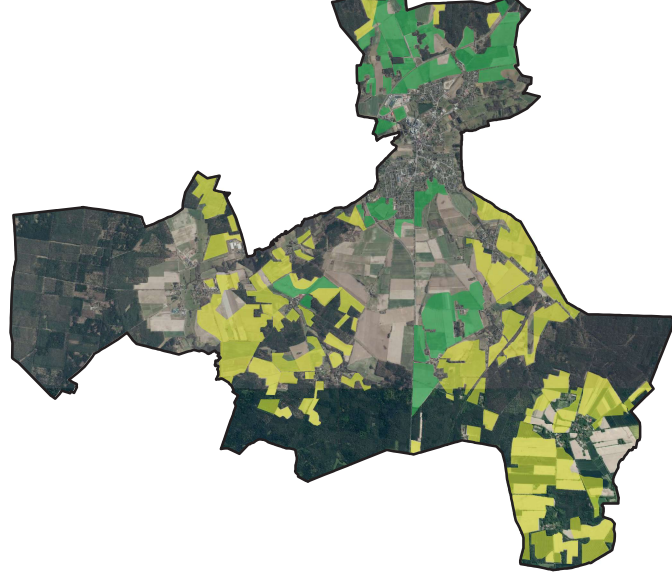


Abb. 2 | Luftbild der Gemeinde Dahlemburg mit eingezeichneten Potentialflächen

4.4) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage der Bodenertragsfähigkeit

Nachdem das Gemeindegebiet im Sinne der aufgestellten Ausschlusskriterien in drei verschiedene Eignungsbereiche kategorisiert wurde, erfolgt im weiterführenden Schritt die Auseinandersetzung mit o. g. Abwägungskriterien. Bereits im ersten Schritt wurde durch die Einfärbung der gelben Flächen der bestehende Raumnutzungsanspruch kenntlich gemacht, welcher wiederum keine Ausschlusswirkung entfaltet.

Darüber hinaus sind die Punkte Abstand zu Siedlungsflächen, Abstand zu Waldflächen und das Bodennertragspotenzial anzuwenden. Insbesondere das Bodennertragspotenzial ist ein Faktor, den es zu beachten gilt. Eine übersichtliche Darstellung der Ertragsfähigkeiten der Böden liefert das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Aus nebenstehender Abbildung geht hervor, welche qualitativen Unterschiede hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der Böden bestehen. Das Spektrum erstreckt sich gemäß der Legende von Böden mit einer sehr geringen Ertragsfähigkeit bis hin zu Böden mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit. Die überwiegenden Flächen in der Samtgemeinde Dahlenburg werden ihrer Ertragsfähigkeit nach als sehr gering bis mittel eingestuft. Im Sinne des Grundsatzes des RRÖP sollen für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders gut geeignete Böden nur in dem notwendigen Umfang von anderen Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Es wird empfohlen, Flächen, die nach Einstufung des LBEG (siehe Abb. 3) eine überwiegend mittlere bis sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen, von einer Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen

auszuschließen. Die Grenze wird in diesem Fall bei einer mittleren Ertragsfähigkeit angesetzt, weil die Flächen, die im RROP als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden (siehe Abb. 1), sich zum großen Teil mit den in Abb. 3 dargestellten Flächen mittlerer Ertragsfähigkeit decken. D. h. es sollten für eine Bebauung mit PV-Modulen prinzipiell nur Flächen mit einer Ertragsfähigkeit von „äußerst gering“ bis „gering“ infrage kommen.

Anhand der Karte, die die Boden-
tragsfähigkeit abbildet, werden die bis
dahin als bedingt geeignet und geeignet
eingestufenen Flächen entsprechend an-
gepasst. Alle Flächen, die mindestens
eine Ertragsfähigkeit mittlerer Güte
aufweisen, werden in diesem Analyse-
schritt aus der Kategorie der Eignungs-
flächen darstellerisch herausgenommen.

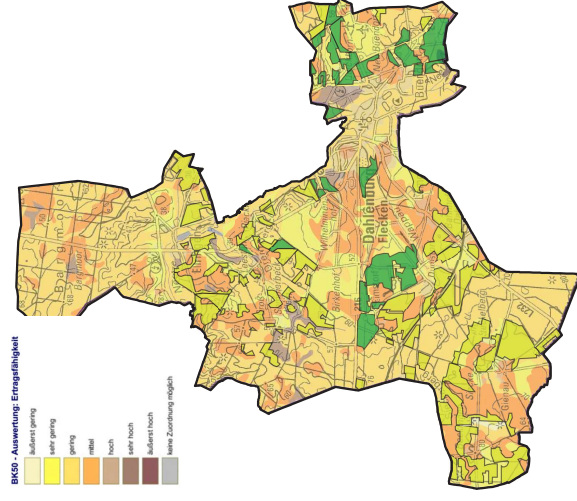


Abb. 3 | Karte der Bodenertragsfähigkeit für das Gemeindeggebiet Dahlenburg mit Potenzialflächen

4.5) Darstellung der Ergebnisse auf Grundlage der Liegenschaftskarte

Die Kartengrundlage der Ergebniskarte bildet die aktuelle ALKIS Liegenschaftskarte. Dargestellt werden den eruierten Potenzialflächen sowie Waldflächen, Siedlungsflächen und bauliche Strukturen. Zusätzlich wurden Stand-orte von Biogasanlagen, Windenergieanlagen sowie der Verlauf der 110 kV Leitung sowie hiesige Umspannwerke verzeichnet. Dies soll dazu dienen, eine Orientierung über die bereits existierende Energieinfrastruktur zu gewinnen.

Schlussendlich sind in der Karte alle Flächen dargestellt, die für die Bebauung mit einer PV-Freiflächenanlage bedingt geeignet (gelb) und geeignet (hellgrün) sind. Im Sinne klareren Übersichtlichkeit wird außerdem eine Karte bereitgestellt, in der nur die geeigneten Flächen (hellgrün) dargestellt werden, da zu empfehlen wäre, diese Flächen gegenüber den bedingt geeigneten

Um das Flächengebilde klar abzugrenzen, wurden die Eignungsflächen teilweise an die Flurstücksgrenzen angepasst.

Aufgrund dessen lässt sich nicht vollständig vermeiden, dass Teile von Ertragsflächen mittlerer Güte stellenweise in die verbliebenen Potenzialflächen ragen. Dies ist in einem geringen Maße vertretbar, bzw. muss im Einzelfall abgewogen werden. In der Ergebnis-

Siedlungsbereichen weitestgehend berücksichtigt. Außerdem wurden die im Zusammenhangstehenden Flächen nummeriert und mit den dazugehörigen Flurstücknummern versehen. Anhand der Nummerierung lässt sich die Größe und Zusammensetzung der Fläche zusätzlich tabellarisch nachvollziehen. Die Tabelle ist dem Anhang zu entnehmen.

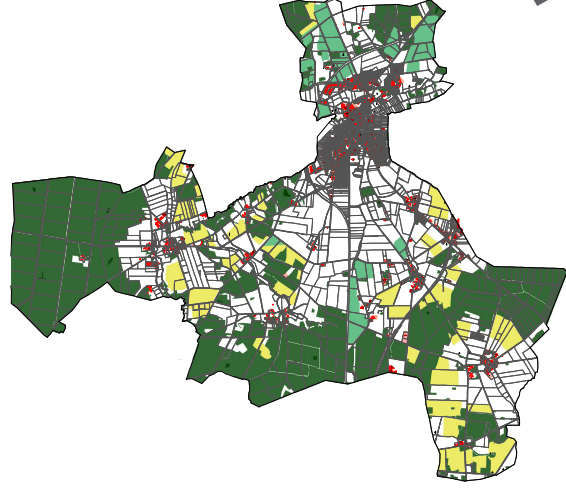


Abb. 4 | Darstellung der Potenzialflächen für das Gemeindegebiet Dahlenburg in der Liegenschaftskarte

5) Ermittlung von Potenzialflächen für die Gemeinde Boitze

Kurzdarstellung der Gemeinde Boitze

Die Gemeinde in Zahlen

Die Gemeinde Boitze besteht aus den sieben Siedlungen Ahndorf, Boitze, Fladen, Gut-Horn, Neetendorf, Seedorf und Vindorf. Sie ist Teil der Samtgemeinde Dahlenburg, die ihrerseits zum Landkreis Lüneburg gehört und liegt am Westrand des Naturparks Elbhöhen-Wendland.

Charakteristisch für diese Region und gleichermaßen für Boitze ist die dünn besiedelte, kleinteilige Siedlungsstruktur: Landschaftlich ist die Gemeinde geprägt von sich östlich und westlich erstreckenden Waldflächen, einer weitläufigen, ackergeprägten Geestlandschaft, sowie durch das Fließgewässer Strachau, welches die Gemeinde von Süden nach Norden durchzieht und bei Buendorf in die Neetze mündet.

Zudem verläuft die Bahnstrecke Lüneburg–Dannenberg (Elbe) in Ost-West-Richtung durch die Gemeinde Boitze. Nördlich des Schienenweges befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Großes Moor“. Wesentliche Landschaftsmerkmale, Siedlungen und Wegestrukturen lassen sich in der nebenstehenden Übersichtskarte erkennen.

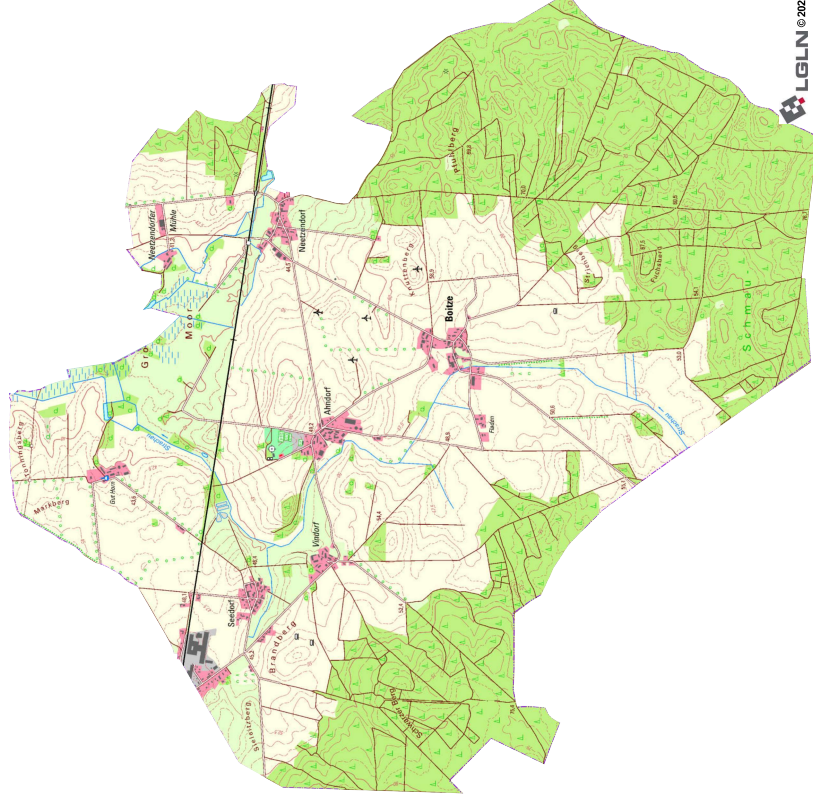


Abb. 5 | Übersichtskarte der Gemeinde Boitze

5.1) Flächenkategorisierung auf Grundlage des RROP

Aus der zeichnerischen Darstellung des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg geht hervor, dass im Gemeindegebiet Boitze Vorbehaltsgelände für die Landwirtschaft liegen (durchgängig braun oder braungestreifte Flächen). Diese Flächen wurden als Ausschlusskriterium definiert und werden daher rot dargestellt. Zusätzlich befindet sich nördlich der Bahntrasse ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (vertikale eng gestaffelte Grünstreifen), was ebenfalls ein Ausschlusskriterium darstellt.

Außerdem wurden großflächige Vorbe-

haltsgebiete Forstwirtschaft, Vorranggebiete Ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete Erholung ausgewiesen. Diese Vorgaben gelten nicht als eindeutige Ausschlusskriterien, weshalb im Einzelfall abzuwägen ist, ob diese Belange der Errichtung einer PV-Anlage in diesen Bereichen entgegenstehen.

Alle Flächen, für die keine Kennzeichnung getroffen wurde (weiß) gelten aus raumordnerischer Perspektive zunächst als geeignet und werden dementsprechend in der folgenden Karte grün dargestellt.

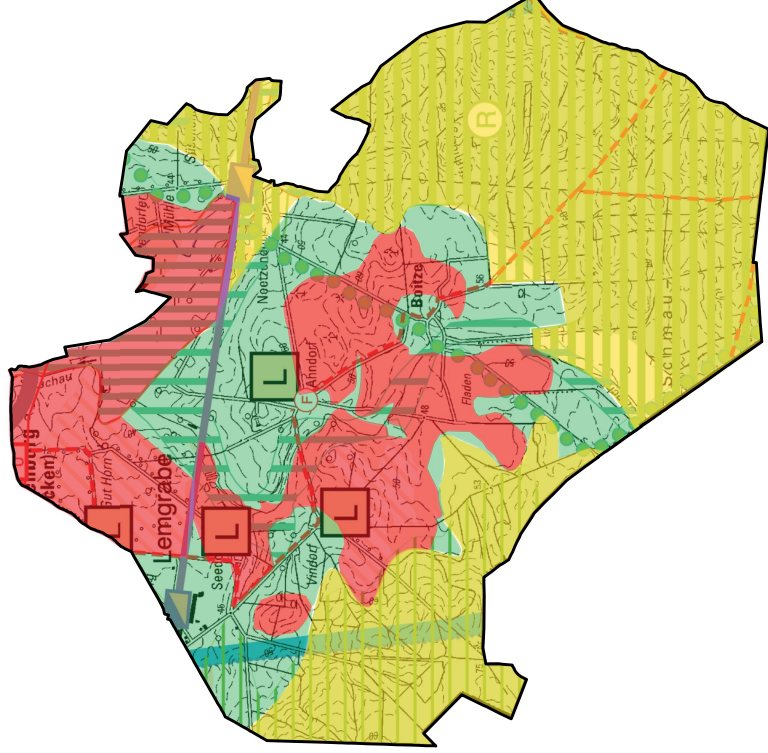


Abb. 6 | Ausschnitt RROP 2016 für das Gemeindegebiet Boitze unter Anwendung der Ausschluss- und Abwägungskriterien

5.2) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage des Luftbildes

Anhand des aktuellen Luftbildes lässt sich erkennen, wo sich Waldflächen, Siedungs- und Acker Grenzen befinden. Daraufhin wurden die Potenzialflächen angepasst. Es werden hier noch die bedingt geeigneten (gelb) und geeigneten Potenzialflächen dargestellt.

Sofern Schutzgebiete vorliegen, erfolgt hier eine angepasste Darstellung der Potenzialflächen.

Zusätzlich erfolgt in diesem Schritt auf Grundlage weiterer Karten die Prüfung auf etwaige gesetzlich geschützte Gebiete (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmäler).

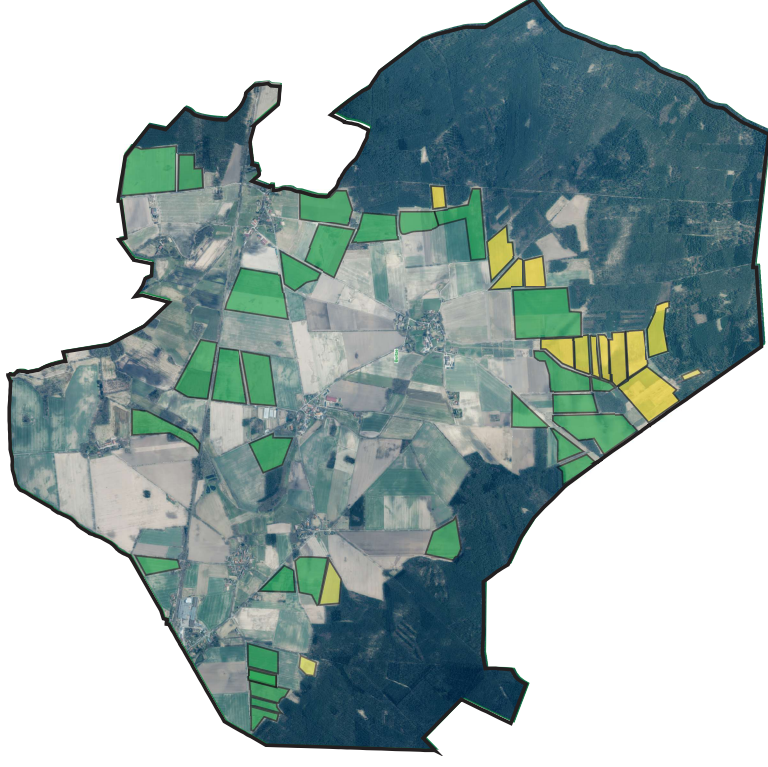


Abb. 7 | Luftbild der Gemeinde Boitze mit eingezeichneten Potentialflächen

5.3) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage der Bodenertragsfähigkeit

Aus Abb. 8 geht hervor, welche qualitativen Unterschiede hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der Böden in der Gemeinde Boitze bestehen. Das Spektrum erstreckt sich gemäß der Legende von schließen, um Flächen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung prädestiniert sind, dementsprechend zu nutzen. Die Potenzialflächen wurden daraufhin angepasst.

Gleichwohl lässt aufgrund der tatsächlichen Form der Flurstücke nicht vollständig vermeiden, dass Teile von Ertragsflächen höherer Güte stellenweise in die verbliebenen Potenzialflächen als sehr gering bis mittel eingestuft

Es wird empfohlen alle höherwertigen Flächen aus der Betrachtung auszu-

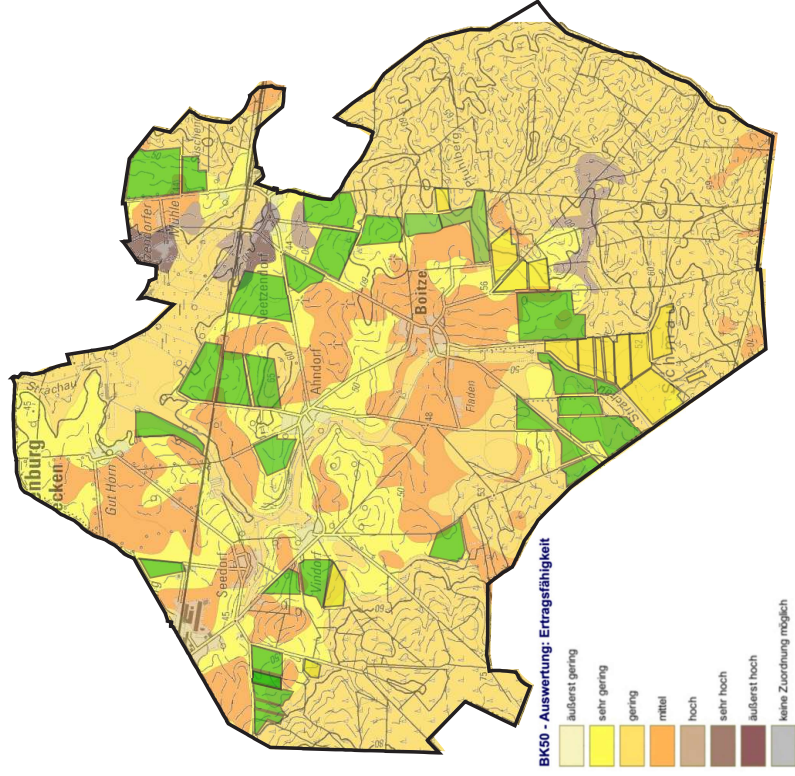


Abb. 8 | Karte der Bodenertragsfähigkeit für das Gemeindegebiet Boitze mit Potenzialflächen

5.4) Darstellung der Ergebnisse auf Grundlage der Liegenschaftskarte

Abb. 9 zeigt die Flurstücke und Teilflächen, die für eine Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen unter Berücksichtigung aller Ausschluss- und Abwägungskriterien geeignet sind. Dort wurden die Eignungsflächen jeweils nummert und mit Flurstücknummern versehen. Informationen über die Größe und Zusammensetzung der Eignungsgebiete sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Die Karte enthält Waldflächen (dunkelgrün), Siedlungs- und Gebäudestrukturen (rot). Die Potenzialflächen wurden hellgrün, bzw. gelb markiert, wobei gelb unterlegte Flächen, wie zuvor beschrieben, nur bedingt geeignet sind. Eine große Übersichtskarte ist ebenfalls dem Anhang zu entnehmen.

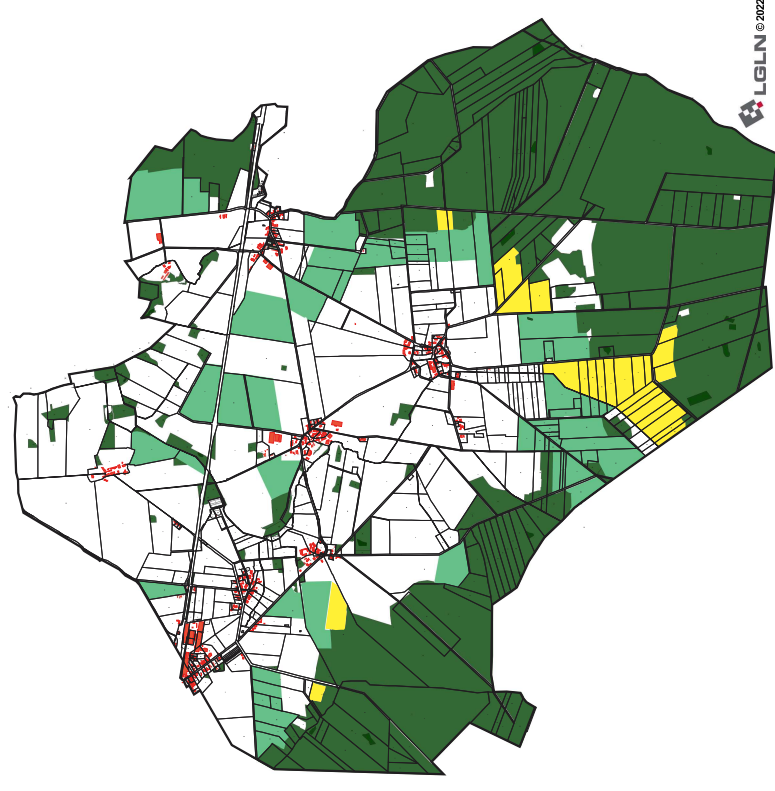


Abb. 9 | Darstellung der Potenzialflächen für das Gemeindegebiet Boitze in der Liegenschaftskarte

6) Ermittlung von Potenzialflächen für den Flecken Dahlenburg

Kurzdarstellung des Flecken Dahlenburg

Die Gemeinde in Zahlen

Insgesamt weist der Flecken Dahlenburg eine Fläche von 5006 ha auf und ist damit die flächenmäßig größte Gemeinde im Samtgemeindegebiet.

Ca. 49,4% (2468 ha) der Gesamtfläche werden landwirtschaftlich genutzt. 38,5% (1931 ha) sind durch Waldflächen geprägt. Der Gewässeranteil ist mit 0,5% (26 ha) verhältnismäßig gering, 5,9% (296 ha) der Gesamtfläche sind Siedlungsflächen. Die Verkehrsfläche beläuft sich auf 4,5 % (2,5 ha).

Die lokale Wirtschaft wird von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägt. Größtes Unternehmen ist die Döhler GmbH mit ca. 450 Beschäftigten.

In Hinblick auf die Einwohnerzahl lassen sich seit dem Jahr 2010 geringe Schwankungen registrieren. 2021 lag die Einwohnerzahl bei 3.346. Auf lange Sicht betrachtet ein etwas geringerer Wert als 2010. Damals lag die Einwohnerzahl bei 3.366.

Der Flecken Dahlenburg besteht aus 13 Ortschaften. Er ist Teil und Verwaltungssitz der Samtgemeinde Dahlenburg, die ihrerseits zum Landkreis Lüneburg gehört.

Charakteristisch für diese Region und gleichermaßen für Dahlenburg ist die dünn besiedelte, kleinteilige Siedlungsstruktur. Landschaftlich ist die Gemeinde geprägt von sich östlich und westlich erstreckenden Waldflächen, einer weitläufigen, ackergeprägter Geestlandschaft, sowie durch das Fließgewässer Strachau, welches die Gemeinde von Süden nach Norden durchzieht und bei Buendorf in die Neetze mündet.

Zudem verläuft die Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg (Elbe) in Ost-West-Richtung sowie die Bundesstraße 216 durch den Flecken. Nördlich des Schienenweges befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Großes Moor“. Wesentliche Landschaftsmerkmale, Siedlungen und Wegestrukturen lassen sich in der nebenstehenden Übersichtskarte erkennen.

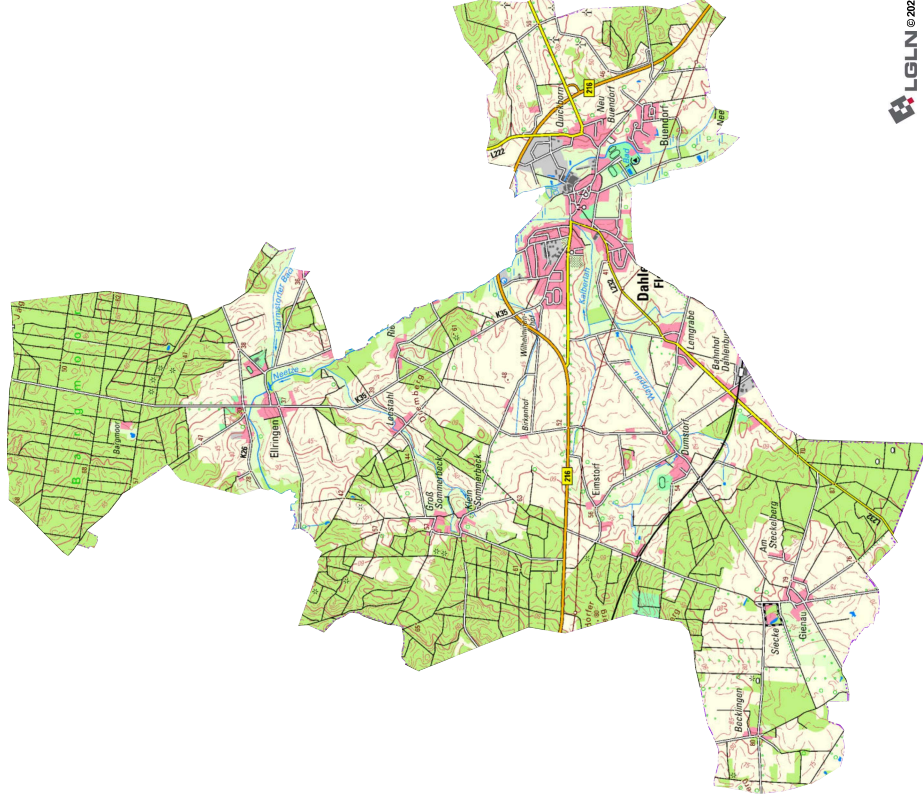


Abb. 10 | Übersichtskarte des Flecken Dahlenburg

6.1) Flächenkategorisierung auf Grundlage des RRÖP

Aus der zeichnerischen Darstellung des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg geht hervor, dass im Flecken Dahlenburg mehrere Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft liegen (durchgängig braun oder braungestreifte Flächen). Diese Flächen wurden als Ausschlusskriterium definiert und werden daher rot dargestellt.

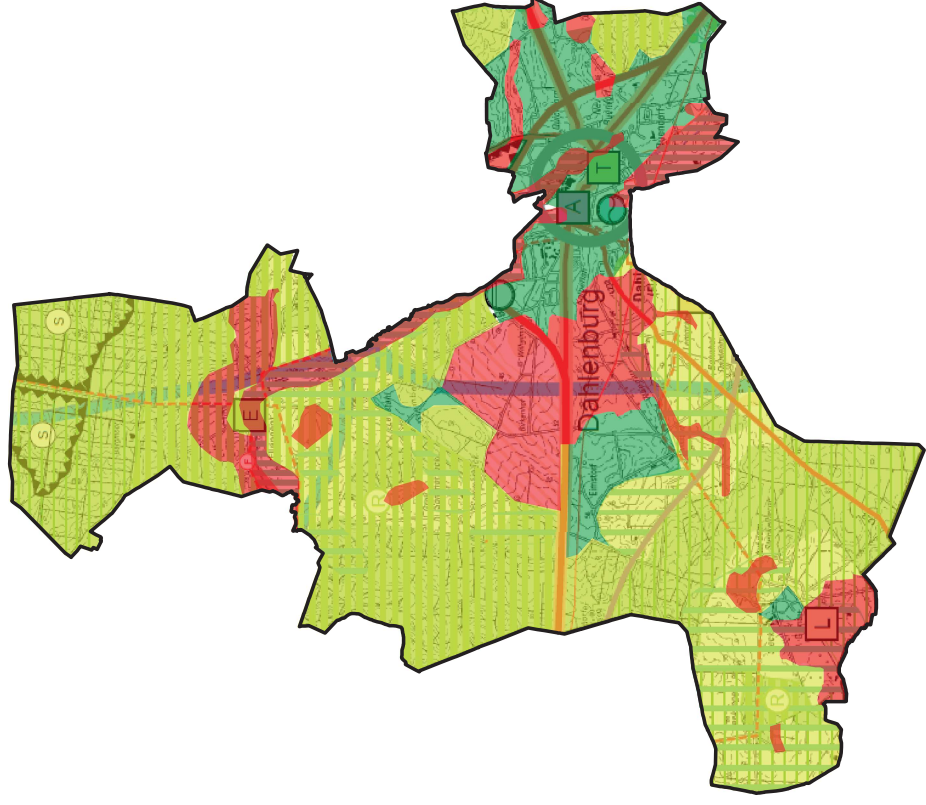


Abb. 11 | Ausschnitt RRÖP 2016 für das Gemeindegebiet Dahlenburg unter Anwendung der Ausschluss- und Abwägungskriterien

6.2) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage des Luftbildes

Anhand des aktuellen Luftbildes lässt sich erkennen, wo Waldflächen, Siedlungs- und Ackergrenzen verlaufen. Daraufhin wurden die Potenzialflächen angepasst. Es werden hier die bedingt geeigneten (gelb) und geeigneten (grün) Potenzialflächen dargestellt.

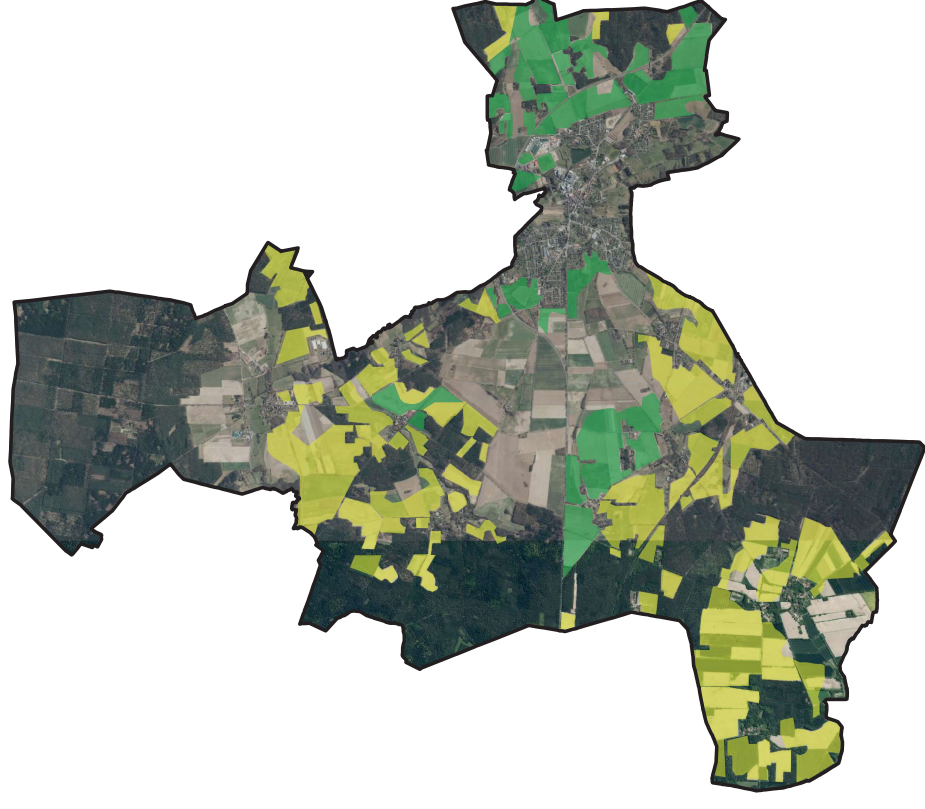


Abb. 12 | Luftbild der Gemeinde Dahlenburg mit eingezeichneten Potenzialflächen

6.3) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage der Bodenertragsfähigkeit

Aus Abb. 13 geht hervor, welche qualitativen Unterschiede hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der Böden in Dahlenburg bestehen. Das Spektrum erstreckt sich gemäß der Legende von Böden mit einer sehr geringen Ertragsfähigkeit bis hin zu Böden mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit.

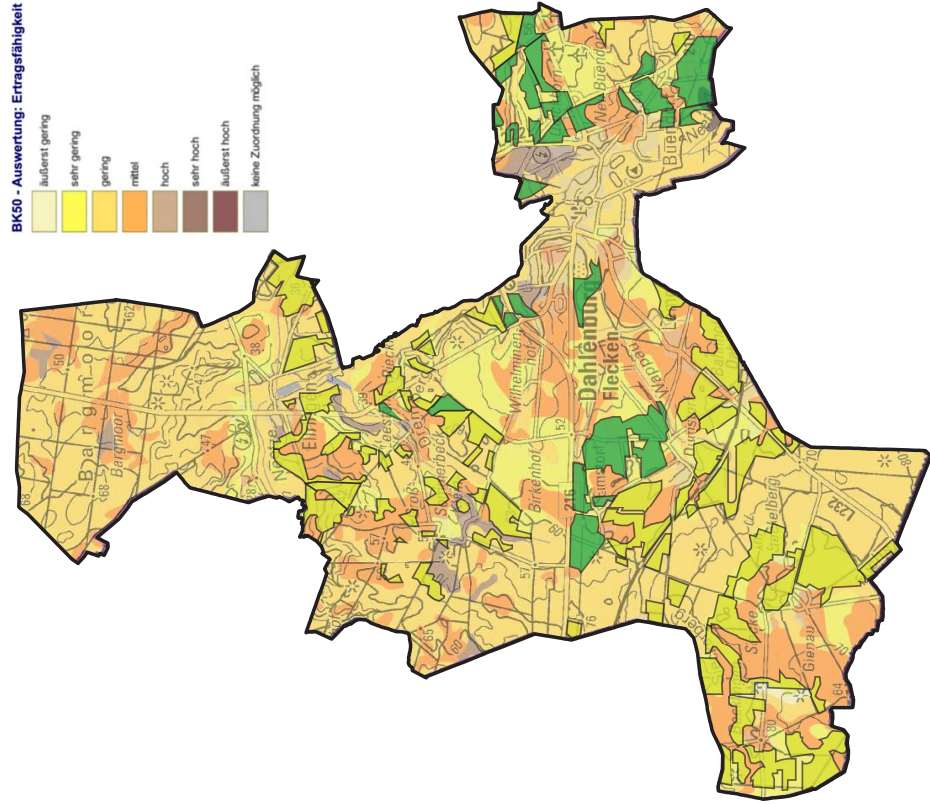


Abb. 13 | Karte der Bodenertragsfähigkeit für das Gemeindegebiet Dahlenburg mit Potenzialflächen

6.4) Darstellung der Ergebnisse auf Grundlage der Liegenschaftskarte

Abb. 14 zeigt die Flurstücke und Teilflächen, die für eine Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen unter Berücksichtigung aller Ausschluss- und Abwägungskriterien geeignet sind.

unterlegte Flächen, wie zuvor beschrieben, nur bedingt geeignet sind. Eine große Übersichtskarte ist ebenfalls dem Anhang zu entnehmen. Dort wurden die Eignungsflächen jeweils nummeriert und mit Flurstücknummern versehen. Informationen über die Größe und Zusammensetzung der Eignungsgebiete sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Die Karte enthält Waldflächen (dunkelgrün), Siedlungs- und Gebäudestrukturen (rot). Die Potenzialflächen wurden hellgrün, bzw. gelb markiert, wobei gelb

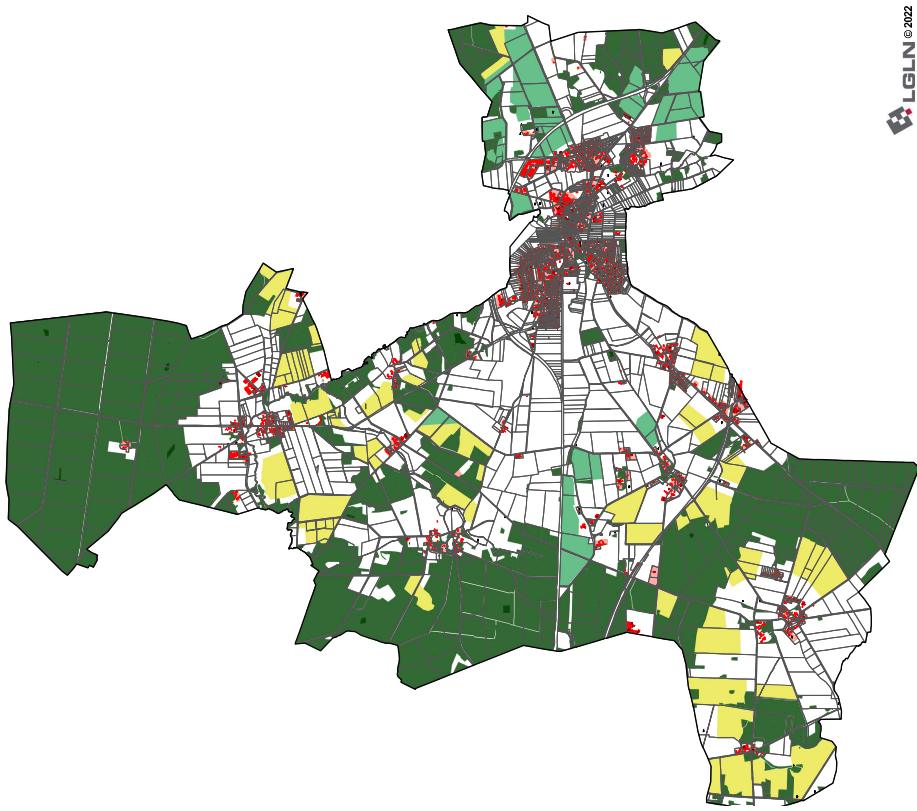


Abb. 14 | Darstellung der Potenzialflächen für das Gemeindegebiet Dahlenburg in der Liegenschaftskarte

7) Ermittlung von Potenzialflächen für die Gemeinde Dahlem

Kurzdarstellung der Gemeinde Dahlem

Zu Dahlem gehören die Ortschaften Dahlem, Harmstorf, Köstorf und Marienau. Dahlem ist Teil der Samtgemeinde Dahlenburg, die ihrerseits zum Landkreis Lüneburg.

Landschaftlich ist die Gemeinde geprägt von sich östlich und westlich erstreckenden Waldflächen, einer weitläufigen, acker geprägter Geestlandschaft, sowie durch den Fluss Neetze, der entlang der südwestlichen Gemeindegrenze verläuft. Der Niederungsbereich sowie das östlich liegende, angrenzende Waldgebiet stellt ein Landschaftsschutzgebiet dar.

Dahlem ist eine Gemeinde, in der einige Windenergieanlagen stehen. Weitere wesentliche Landschaftsmerkmale, Siedlungen und Wegestrukturen lassen sich in der nebenstehenden Übersichtskarte erkennen.

Die Gemeinde in Zahlen

Insgesamt weist die Gemeinde Dahlem eine Fläche von 1709 ha auf.

Ca. 59,9% (1024 ha) der Gesamtfäche werden landwirtschaftlich genutzt. 32,3% (552 ha) sind durch Waldflächen geprägt. Der Gewässeranteil ist mit 0,3% (5 ha) verhältnismäßig gering. Lediglich 3,4% (59 ha) sind Siedlungsflächen. Die Verkehrsfläche beläuft sich auf 3,3% (57 ha). Hauptwirtschaftsfaktor in der Gemeinde ist die Landwirtschaft mit neun aktiven landwirtschaftlichen Betrieben (Stand 2010). Daneben bestehen eine Reihe von kleineren Betrieben sowie das Landeserziehungsheim Marientau.

2010 lag der Bevölkerungsstand bei 498 Einwohnern. 2021 lag der Wert bei 644, was einem Bevölkerungswachstum von knapp 30% entspricht.



Abb. 15 | Übersichtskarte der Gemeinde Dahlem

7.1) Flächenkategorisierung auf Grundlage des RRÖP

Aus der zeichnerischen Darstellung des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg geht hervor, dass in der Gemeinde Dahlem Vorranggebiete für die Landwirtschaft liegen (durchgängig braun oder braun gestreiften Flächen). Diese Flächen wurden als Ausschlusskriterium definiert und werden daher rot dargestellt.

Zusätzlich liegt an der westlichen Gemeindegrenze ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (vertikale eng gestaffelte Grünstreifen) und östlich ein

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung vor, was ebenfalls ein Ausschlusskriterium darstellen. Außerdem wurden großflächige Vorranggebiete Forstwirtschaft, Vorranggebiete Ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Erholung ausgewiesen. Diese Vorgaben können nicht als eindeutige Ausschlusskriterien gelten, weshalb im Einzelfall abzuwägen ist, ob diese Bereiche der Errichtung einer PV-Anlage in diesen Bereichen entgegenstehen.

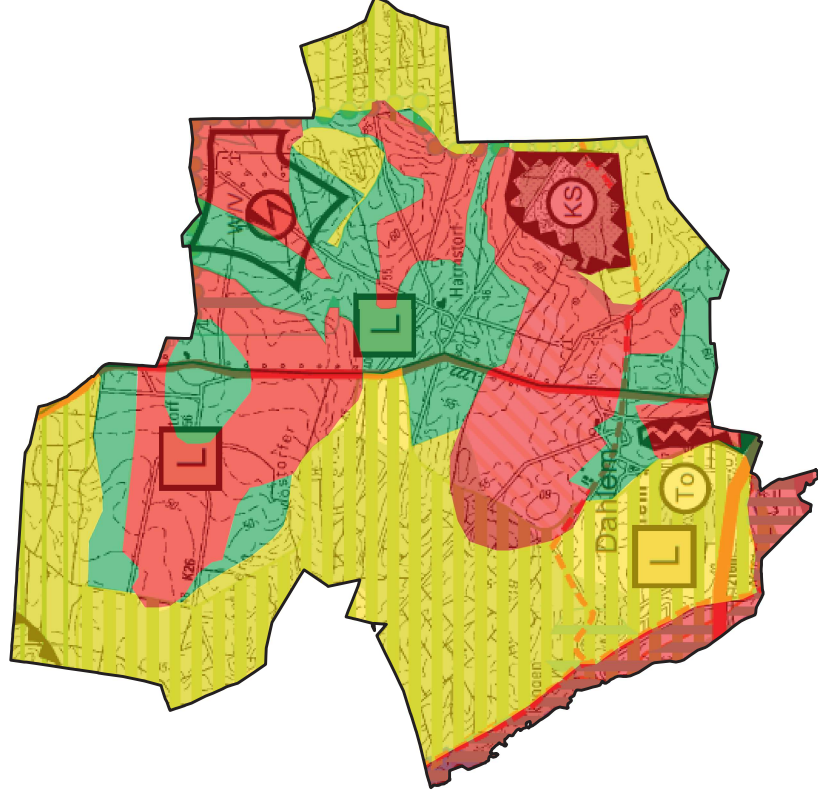


Abb. 16 | Ausschnitt RRÖP 2016 für das Gemeindegebiet Dahlem unter Anwendung der Ausschluss- und Abwägungskriterien

7.2) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage des Luftbildes

Anhand des aktuellen Luftbildes lässt sich erkennen, wo sich Waldflächen, Siedlungs- und Ackergrenzen befinden. Daraufhin wurden die Potenzialflächen angepasst. Es werden hier noch die bedingt geeigneten (gelb) und geeigneten Potenzialflächen (grün) dargestellt.

Zusätzlich erfolgt in diesem Schritt auf Grundlage weiterer Karten die Prüfung auf etwaige gesetzlich geschützter Gebiete (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenk-

mäler). Sofern Schutzgebiete vorliegen, wurde eine angepasste Darstellung der Potenzialflächen vorgenommen.

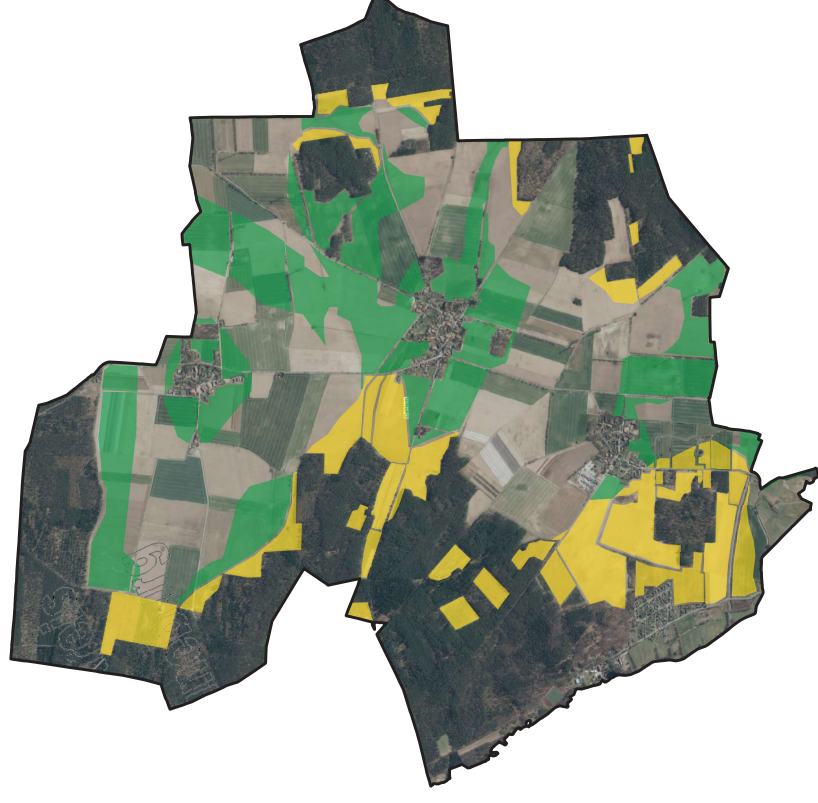


Abb. 17 | Luftbild der Gemeinde Dahlem mit eingezeichneten Potenzialflächen

7.3) Anpassung der Flächenkategorisierung auf Grundlage der Bodenertragsfähigkeit

Aus Abb. 18 geht hervor, welche qualitativen Unterschiede hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der Böden in der Gemeinde Dahlem bestehen. Das Spektrum erstreckt sich gemäß der Legende von Böden mit einer sehr geringen Ertragsfähigkeit bis hin zu Böden mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit. Die überwiegenden Flächen in der Gemeinde Dahlem werden ihrer Ertragsfähigkeit nach als sehr gering bis mittel eingestuft.

Es wird empfohlen, alle mittleren bis höherwertigen Flächen aus der Betrachtung auszuschließen, um Flächen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung prädestiniert sind, dementsprechend zu nutzen. Die Potenzialflächen wurden daraufhin angepasst.

Gleichwohl lässt aufgrund der tatsächlichen Form der Flurstücke nicht vollständig vermeiden, dass Teile von Ertragsflächen höherer Güte stellenweise in die verbliebenen Potenzialflächen ragen. Dies ist in einem geringen Maße vertretbar, bzw. muss im Einzelfall abgewogen werden.

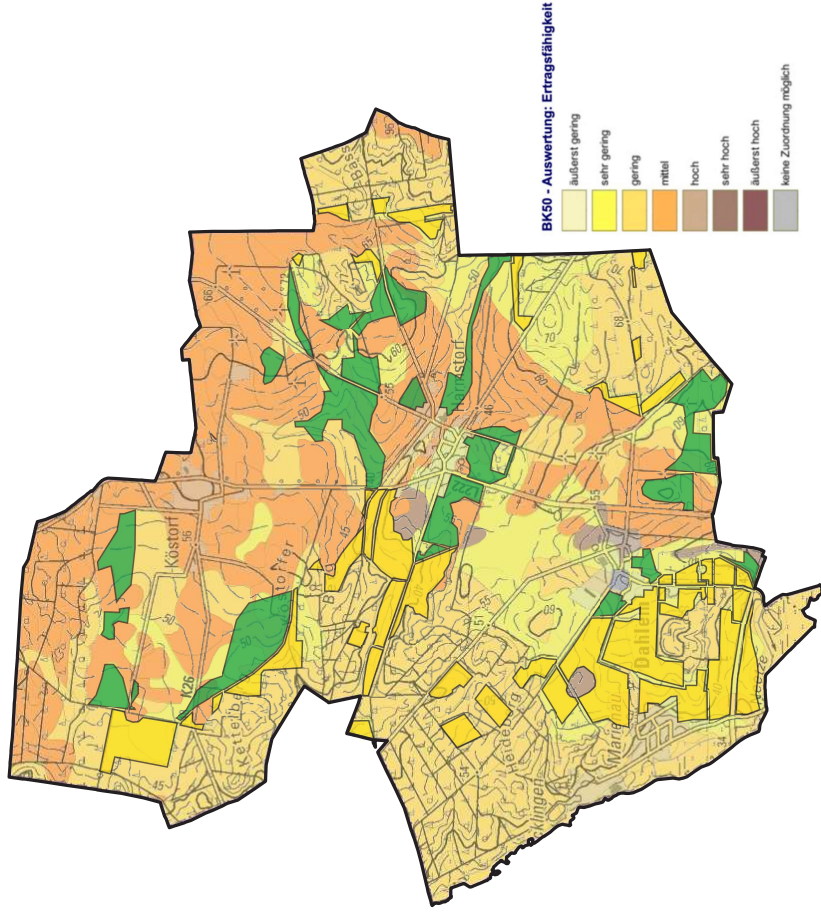


Abb. 18 | Karte der Bodenertragsfähigkeit für das Gemeindegebiet Dahlem mit Potenzialflächen

7.4) Darstellung der Ergebnisse auf Grundlage der Liegenschaftskarte

Abb. 19 zeigt die Flurstücke und Teilflächen, die für eine Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen unter Berücksichtigung aller Ausschluss- und Abwägungskriterien geeignet sind.

Die Karte enthält Waldflächen (dunkelgrün), Siedlungs- und Gebäudestrukturen (rot). Die Potenzialflächen wurden hellgrün, bzw. gelb markiert, wobei gelb unterlegte Flächen, wie zuvor beschrieben, nur bedingt geeignet sind. Eine grobe Übersichtskarte ist ebenfalls dem Anhang zu entnehmen. Dort wurden

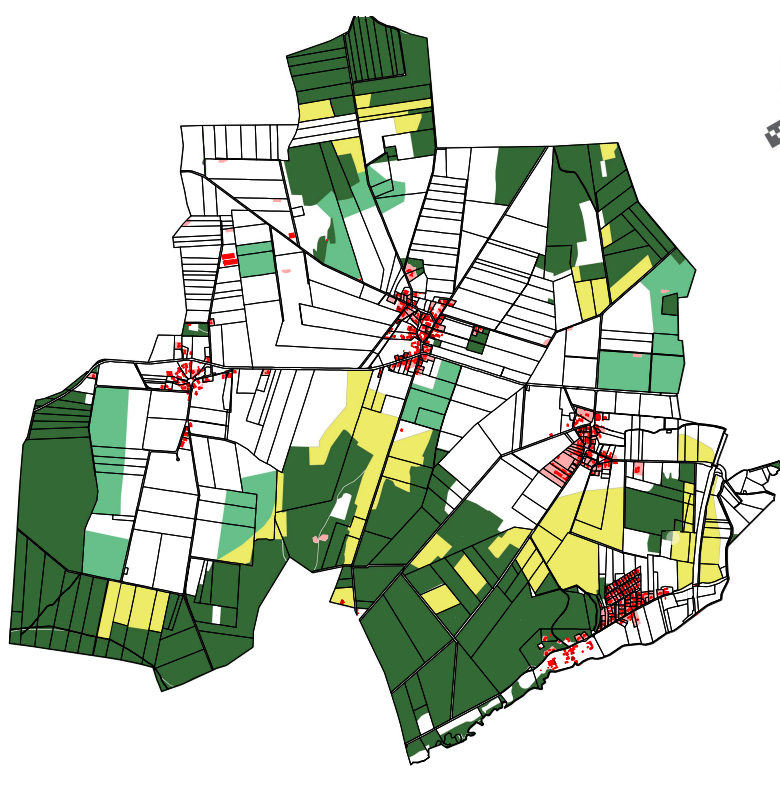


Abb. 19 | Darstellung der Potenzialflächen für das Gemeindegebiet Dahlem in der Liegenschaftskarte

8) Ermittlung von Potenzialflächen für die Gemeinde Nahrendorf

Kurzdarstellung der Gemeinde Nahrendorf

Die Gemeinde in Zahlen

Zu Nahrendorf gehören insgesamt 15 Ortschaften. Nahrendorf ist Teil der Samtgemeinde Dahlenburg, die ihrerseits zum Landkreis Lüneburg.

Insgesamt weist die Gemeinde Nahrondorf eine Fläche von 4431 ha auf. Ca. 52,6% (2333 ha) der Gesamtfläche werden landwirtschaftlich genutzt. 39% (1729 ha) sind durch Waldflächen geprägt. Der Gewässeranteil ist mit 0,25% (11 ha) verhältnismäßig gering. Lediglich 3,2% (145 ha) sind Siedlungsflächen. Die Verkehrsfläche beläuft sich auf 4% (179 ha). Hauptwirtschaftsfaktor in der Gemeinde ist die Landwirtschaft, mit 17 aktiven landwirtschaftlichen Betrieben (Stand 2020). Daneben bestehen eine Reihe von kleineren Betrieben.

2010 lag der Bevölkerungsstand bei 1358 Einwohnern. 2022 lag der Wert bei 1212 was einem Bevölkerungsrückgang von fast 11 % entspricht.

Weitere wesentliche Landschaftsmerkmale, Siedlungen und Wegestrukturen lassen sich in der nebenstehenden Übersichtskarte erkennen.



Abb. 20 | Übersichtskarte der Gemeinde Nahrendorf

Ausschlusskriterien	Abwägungskriterien	Prüfkriterien der Einzelfallbetrachtung
Vorranggebiet – Natura 2000 (FFH)	Vorranggebiet - Ruhige Erholung	Bedeutung/Belastung des Landschaftsbildes
Vorranggebiet – Natur und Landschaft	Vorbehaltsgebiet - Flächen für die Landwirtschaft	Umliegende Wege und Sichtbeziehungen
Vorranggebiet – Grünlandbewirtschaftung - pflege und -entwicklung	Vorbehaltsgebiet – Erholung	EEG-Förderfähige Gebietskulisse
Vorranggebiet - Rohstoffgewinnung	Vorbehaltsgebiet - Natur und Landschaft	Topografische Eignung
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Vorbehaltsgebiet - Forstwirtschaft	Einspeise- und verkehrliche Erschließungsmöglichkeiten
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Vorbehaltsgebiet –Rohstoffgewinnung	Blendwirkung zu Verkehrswegen und Gebäuden
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Bodenertragsfähigkeit	Landwirtschaftliche Berechnungsfläche
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Abstand zu Siedlungs-/ Wohnflächen (100 m / 300m / 500 m)	Flächen bzw. Anlagengröße
Wald (§1 BWaldG & § 8 NWaldLG)	Abstand zu Wald (30 m)	Anlagengestaltung (Ausrichtung der Module, Abstände zwischen den Modulen)
Im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB)		Artenschutzrechtliche Belange
		Denkmalpflegerische Belange